

Schul- und Hausordnung



Die Schulordnung wurde aufgrund § 23 SchG aufgestellt und enthält im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 89 erlassenen Ordnungen Regelungen, die zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Schulbetriebes dienen. Bei der Abfassung der Hausordnung sind Direktion, Lehrerkollegium, Schülermitverantwortung und Elternbeirat der Schule von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Hausordnung kein Verbotsverzeichnis sein soll, sondern vielmehr ein Rahmenplan, der die Selbstverwaltung der Schüler anspricht.

(Im Folgenden steht: Schüler für Schülerinnen und Schüler, Lehrer für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiter für Schulleiterin und Schulleiter).

Schulordnung

1 **Teilnahmepflicht am Unterricht** (§ 1 Schulbesuchsverordnung)

- 1.1 Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Schüler, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Erziehungsberechtigte und für die Berufserziehung Mitverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen nachkommen.
- 1.2 Ist ein Schüler für den wahlfreien Unterricht (Wahlfach und Arbeitsgemeinschaft) angemeldet, so ist er grundsätzlich bis zum nächsten Zeugnis zur Teilnahme verpflichtet.
- 1.3 Der religionsmündige Schüler, der sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden will, legt dem zuständigen Religionslehrer innerhalb von 2 Wochen nach Beginn eines Schulhalbjahres die schriftliche Erklärung zur Kenntnisnahme vor (Unterschrift des Religionslehrers) und leitet sie über das zuständige Sekretariat an die Schulleitung weiter. Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird evtl. das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet. Nähere Einzelheiten sind aus einem über den Religionslehrer erhältlichen Merkblatt zu ersehen.

2 **Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht – Entschuldigungspflicht** (§ 2 Schulbesuchsverordnung)

- 2.1 Bei einer Verhinderung am Schulbesuch, z. B. durch Krankheit, ist die Entschuldigungspflicht durch den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler, bei Berufsschülern außerdem durch die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung per E-Mail (vorname.nachname@ks-og.de des Klassenlehrers), (fern)mündlich (in Ausnahmefällen) oder schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu erfüllen. Im Falle einer Verständigung per E-Mail oder (fern)mündlich ist der Schule die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen. Berufsschüler beachten die Bekanntgabe 1 der Berufsschule des laufenden Schuljahres.
- 2.2 Bei einer längeren Krankheitsdauer oder bei auffällig häufiger Erkrankung kann vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- 2.3 Wird die schriftliche Entschuldigung nicht ordnungsgemäß vorgelegt, wird das Fehlen als Schulversäumnis gewertet.

3 **Befreiung und Beurlaubung** (§§ 3,4,5 Schulbesuchsverordnung)

- 3.1 Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen sind nur auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag gemäß der Schulbesuchsverordnung möglich.
- 3.2 Auswärtige Schüler, die aus verkehrstechnischen Gründen zum Unterrichtsbeginn nicht pünktlich erscheinen können, stellen einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung des Späterkommens. Dasselbe gilt für die vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht. Unbegründetes Zuspätkommen hat im Wiederholungsfalle Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- 3.3 Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen ist auf Anforderung durch die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis beizufügen.
- 3.4 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nach § 4 und § 5 der Schulbesuchsverordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.5 Eine Beurlaubung von Berufsschülern im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung sowie bei Blockunterricht ist nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).

Es genehmigen:

Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden: Fachlehrer dieser Stunden,

Befreiung und Beurlaubung bis zu 2 Tagen: Klassenlehrer bzw. Stammkursleiter,

Befreiung und Beurlaubung darüber hinaus: Schulleiter,

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen: Schulleiter.

4. Unterrichtspraxis (Verordnung d. KM über die Notenbildung vom 5. Mai 1983)

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe der Beurteilungen von Schülerleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Noten und den Anforderungen der Bildungspläne.
- 4.2 Die Gewichtung der Einzelbeurteilung zur Bildung einer Gesamtnote in einem Fach gibt der Fachlehrer zu Beginn eines Schuljahres bekannt.
- 4.3 Klassenarbeiten geben Auskunft über den Unterrichtserfolg und den Kenntnisstand einer Klasse und können in der Regel nur nach einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit eingesetzt werden; sie sind in der Regel anzukündigen. Die Anzahl der Klassenarbeiten ergibt sich aus § 9 der Notenbildungsverordnung.
- 4.4 Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg der **unmittelbar** vorangegangenen Unterrichtsstunden und sollen höchstens 20 Minuten umfassen.
- 4.5 Der Schüler ist für die Leistungsnachweise mitverantwortlich und hat das Recht seinen Leistungsstand zu erfahren.
- 4.6 Auf Antrag der Klasse stellt der Klassenlehrer einmal im Monat, der Fachlehrer einmal im Schulhalbjahr eine geeignete Stunde zur Verfügung, in der Anliegen und Probleme der Klasse besprochen werden.

5 Lernmittel

- 5.1 **Es besteht Lernmittelfreiheit gemäß § 94 Abs. 1 SchG in Verbindung mit der Lernmittelverordnung.** Die notwendigen Lernmittel, die der Schulträger den Schülern zu überlassen hat, ergeben sich aus dem jeweiligen Lernmittel-Verzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 LMVO).
- 5.2 Der Schüler kann wählen zwischen:

Leihsystem

Der Name des Schülers und die Leihdauer sind im Buch einzutragen - Leihbücher sind schonend zu behandeln (Schadenersatzpflicht); Unterstreichungen, Bemerkungen oder Skizzen dürfen nur dann angebracht werden, wenn der Fachlehrer dies anordnet.

Bonussystem

Das Buch wird Eigentum des Schülers; Kostenbeteiligung zzt. 50 % des Listenpreises.

6 Datenverarbeitungsanlagen

- 6.1 Unerlaubte Manipulationen an der für den Unterricht zur Verfügung gestellten Soft- und Hardware führen zu disziplinarrechtlichen Folgen und entsprechender Haftung.
- 6.2 Software-Kopien, für welche die Einwilligung des Urheberberechtigten nicht vorliegt (Raubkopien), dürfen in der Schule weder hergestellt, noch benutzt, noch ausgetauscht werden. Verstöße gegen das Urheberrecht führen zu zivil-, straf- und gegebenenfalls disziplinarrechtlichen Folgen.
- 6.3 Die Bearbeitung, Speicherung und Verbreitung pornografischer, volksverhetzender und gewaltverherrlichender Inhalte sind nach StGB strafbar. Sie führen deshalb zur Anzeige und zu Disziplinarmaßnahmen bis zum Schulausschluss. Zufällig geladene Inhalte obiger Art dürfen nicht gespeichert werden; sie sind sofort zu löschen.
- 6.4 Im Übrigen gilt die „Raumordnung für DV/TV-Räume“.

7 Schülermitverantwortung [SMV] – (K. u. U. 1976, S. 1169 mit Änderungen)

- 7.1 Die SMV-Tätigkeit sollte grundsätzlich mit dem Verbindungslehrer abgesprochen werden.
- 7.2 Im Interesse der Organisation und im Sinne demokratischer Gepflogenheiten liegt es, dass SMV-Sitzungen mindestens 2 Tage zuvor, Schülerversammlungen 8 Tage zuvor beim Schulleiter beantragt und die Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ ausgehängt werden.
- 7.3 Die SMV informiert die Schulleitung über die Ergebnisse der Besprechungen (Protokoll).

8 Abmeldungen

- 8.1 Die Abmeldung eines Schülers ist der Direktion spätestens eine Woche vor dem Schulaustritt durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich mitzuteilen (Formblatt im Sekretariat erhältlich). Beim Austritt aus der Schule sind die Bücher aus der Lernmittelfreiheit und ggf. der Schülerbücherei, der Berechtigungsausweis zum Erwerb von Schülerfahrkarten sowie der Schülerschein zurückzugeben.
- 8.2 Wohnungswechsel, Namensänderungen (Eheschließungen) sowie Änderungen des Ausbildungsverhältnisses sind unverzüglich dem Sekretariat und dem Klassenlehrer mitzuteilen.

Hausordnung

1 Verhalten im Schulgebäude

Die Schulgebäude werden um 7 Uhr geöffnet.
Die Aufzüge dürfen nur von Lehrkräften und gehbehinderten Schülern benutzt werden.

2 Abstellen von Fahrzeugen

- 2.1 Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind auf den ausgewiesenen Flächen abzustellen; Fahrräder vorrangig im Fahrradraum (Westeingang Bau B).
- 2.2 PKW dürfen nur innerhalb der eingezeichneten Parkboxen geparkt werden. Die ausgewiesenen Lehrerparkplätze sind für Lehrer und Verwaltung reserviert und dürfen zwischen 7 und 13 Uhr nur mit Parkplakette benutzt werden.
- 2.3 Gegen die Fahrer nicht ordnungsgemäß geparkter Fahrzeuge werden Ordnungsmaßnahmen ergriffen bzw. wird Strafanzeige erstattet.

3 Verhalten in den Unterrichtsräumen

- 3.1 Vor Unterrichtsbeginn darf die Beleuchtung nur äußerst sparsam eingeschaltet werden.
- 3.2 Fehlt 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Fachlehrer, so meldet dies der Klassensprecher im zuständigen Sekretariat, ggf. im Stundenplanzimmer (Zi. 105, Bau A).
- 3.3 Jeder Schüler ist für Ordnung und Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Die Klassenordner sorgen für Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum. Dazu gehört auch das Reinigen der Tafel nach jeder Unterrichtsstunde. Für Abfälle sind nur die bereitgestellten Abfalleimer zu benutzen. Für mutwillige Beschädigung oder Entwendung von Gegenständen haften die Schüler.
- 3.4 Eine Klasse, die eine Beschäftigungsaufgabe erhält, bearbeitet diese im Unterrichtsraum; Kontrolle erfolgt durch Lehrer eines benachbarten Unterrichtsraumes. Das Verlassen des Unterrichtsraumes ist während der Unterrichtszeit ohne die Zustimmung des Fachlehrers nicht erlaubt. Schüler, die eine Freistunde haben, begeben sich in die Schülerarbeitsräume und verhalten sich ruhig. Der Aufenthalt in den Gängen ist während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- 3.5 Für die Bedienung von Tageslichtprojektoren usw. ist der Gerätewart der Klasse zuständig; defekte Geräte sind umgehend dem zuständigen Hausmeister zu melden.
- 3.6 Das Betreten der Fachräume einschließlich der Turnhalle ist nur in Begleitung des Fachlehrers bzw. in dessen Auftrag gestattet. Die Außentür der Turnhalle ist stets zu schließen, damit Unbefugte Umkleieräume und Halle nicht betreten können.
- 3.7 Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Geld.

4 Verhalten in den Pausen

- 4.1 In den kleinen Pausen halten sich die Schüler im Klassenzimmer oder in den Gängen auf. Nach Unterrichtsbeginn ist der Aufenthalt in den Gängen nicht mehr erlaubt.
- 4.2 In den großen Pausen sollen sich die Schüler in den Pausenhof, die Eingangshalle oder den Verbindungsgang zwischen Bau A und B begeben.
- 4.3 Am Verkaufsstand und am Getränkeautomat sollen Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme herrschen. Die Mitnahme von Getränken aus den Automaten in die oberen Stockwerke bzw. in die Unterrichtsräume ist aus Gründen der Sauberkeit und der Sicherheit nicht gestattet.

- 4.4 Die Grünanlagen des Schulgeländes sind zu schonen. Es ist nicht erlaubt, Abkürzungswege über die Grünflächen zu nehmen.
- 4.5 Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Schülerunfallversicherung haftet nicht für Unfälle bei Verlassen des Schulgeländes aus privaten Gründen.

5 Rauchen

Das Rauchen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist verboten.
Dies gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten und sonstigen Verdampfungsgenussmitteln (z. B. Shisha).

6 Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien

- 6.1 Die elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsmedien der Schüler sind während des Unterrichts ausgeschaltet, es sei denn, der Fachlehrer ordnet die Nutzung im Unterricht an.
- 6.2 Die unerlaubte Benutzung eines solchen Gerätes während der Unterrichtszeit hat den zeitweiligen Einzug des Gerätes zur Folge.
- 6.3 Insbesondere die Verwendung bei Leistungsfeststellungen wird als Täuschung bzw. Täuschungsversuch gewertet und entsprechend sanktioniert.
- 6.4 Audiovisuelle Aufnahmen, die Persönlichkeitsrechte verletzen, sind auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen untersagt. Der Rechtsverstoß wiegt schwerer, wenn dies in besonders geschützten Räumen (z. B. Umkleieräumen oder Toiletten) geschieht.
- 6.5 Internetmobbing durch beleidigende Beiträge, Filme, Bilder u. a. über Mitschüler und Lehrer - auch über den privaten PC - lösen strafrechtliche, zivilrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen aus.

7 Unterrichtsende

Nach Unterrichtsende: Klassenzimmer aufräumen; Tafel putzen; Fenster schließen; Licht ausschalten.

8 Ordnungswidrigkeiten

- 8.1 Ordnungswidrig handelt, wer die ihm nach dieser Schul- und Hausordnung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.
- 8.2 Gemäß § 92 SchG können Ordnungswidrigkeiten, die von Erziehungsberechtigten, volljährigen Schülern oder den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen begangen werden, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 8.3 Bei Verstößen gegen diese Schul- und Hausordnung können gemäß § 90 SchG folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer:
 - Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
 2. Durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht
 - bei Vollzeitschülern: bis zu fünf Unterrichtstagen,
 - bei Teilzeitschülern: Ausschluss für einen Unterrichtstag;nach Anhörung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten,
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Inkrafttreten

Die Schul- und Hausordnung wurde im Einvernehmen zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülermitverantwortung und Elternbeirat der Schule in der Gesamtlehrerkonferenz am 1. Juli 1980 verabschiedet und mehrfach ergänzt - zuletzt am **29. Juni 2016**. Die ergänzte Ordnung tritt mit Einverständnis der Schulkonferenz vom **18. April 2016** mit Beginn des **Schuljahres 2016/2017** in Kraft.

Schulleitung der Kaufmännischen Schulen Offenburg